

# Hall. patriot. Wochenblatt

zur

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und  
wohlthätiger Zwecke.

15. Stück. 1. Beilage.

Dienstag, den 18. April 1843.

---

## Inhalt.

Schulsachen. — Hallischer Getreidepreis. — 16 Bekannt-  
machungen.

---

## Chronik der Stadt Halle.

---

### 1. Schulsachen.

Kinder, welche von Ostern c. ab irgend eine der  
Stadtschulen besuchen sollen, können den 18. und  
19. d. M. in den Vormittagsstunden bei mir angemel-  
det werden. Halle, den 13. April 1843.

Scharlach, Schuldirector.

---

Die geehrten Eltern u. welche der höhern  
Töchter Schule in den Franckeschen Stiftungen neue  
Schülerinnen anvertrauen wollen, ersuche ich erge-  
benst, mir dieselben schon den 20. oder 21. April  
in den Vormittagsstunden zur Aufnahme zuführen  
zu wollen.

Zur

Zur Aufnahme der bereits gemeldeten neuen Schülerinnen für die (Bürger-) Töchterschule bin ich Sonnabends den 22. April von 8 bis 12 Uhr Vormittags bereit.

Inspector Dieck.

Diejenigen hochgeehrten Eltern, welche geneigt sind meiner Schule neue Schüler zuzuführen, ersuche ich hierdurch ergebenst, mir dieselben am 18. 19. und 20. April c. in den Vormittagsstunden im Schullocale, Barfüßerstraße Nr. 90, gefälligst anzumelden. Am 25. April früh um 9 Uhr fängt die Schule wieder an.  
Halle, den 15. April 1843.

Der Schulvorsteher Gaudig.

## 2. Hallischer Getreidepreis.

Nach dem Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.

Den 15. April 1843.

Weizen	1	Thlr.	25	Sgr.	—	Pf.	bis	2	Thlr.	2	Sgr.	6	Pf.
Roggen	1	„	25	„	—	„	2	„	2	„	6	„	„
Gerste	1	„	17	„	6	„	1	„	20	„	—	„	„
Hafer	1	„	12	„	6	„	1	„	17	„	6	„	„

## Wasserstand zu Halle am 17. April 1843.

Oberhaupt 5 Fuß 3 Zoll.

Unterhaupt 6 Fuß 7 Zoll.

Herausgegeben im Namen der Armeudirection  
vom Diaconus Dryander.

Bekannt:

## Bekanntmachungen.

## Extract

aus dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg  
de 1843. 10. Stück. Seite 56.

Nr. 120. Die Verhütung der Wasserscheu  
betreffend.

Da im Laufe des verfloffenen Jahres leider mehrere  
Personen in unserm Verwaltungsbezirke in Folge des  
Bisses toller Hunde an der Wasserscheu gestorben sind,  
so sehen wir uns veranlaßt, die zur Verhütung der Was-  
serscheu von uns erlassenen Verordnungen vom 5. Juli  
und 12. Septbr. 1816 (Amtsblatt 1816. Seite 213  
und 359), vom 31. August 1823 (Amtsblatt 1823.  
Seite 291) und vom 9. Mai 1840 (Amtsblatt 1840.  
Seite 134) wiederholt zur strengsten Befolgung in Er-  
innerung zu bringen.

Im Uebrigen machen wir auch noch auf die einschla-  
genden Vorschriften des sanitäts-, polizeilichen Regulativs  
vom 8. August 1835. §. 92 — 108 (Gesetzsammlung  
pro 1835. Seite 263 — 266) und die dazu gehörige  
Instruction über das Desinfectionsverfahren (Seite 285.  
loc. cit.) und Belehrung über ansteckende Krankheiten  
(§. 88 und folgende) zur genauesten Beobachtung auf-  
merksam.

Mit Hinweisung auf die angeführten Verordnungen  
heben wir unter den darin enthaltenen, überall zu befol-  
genden Bestimmungen insbesondere Folgendes hervor:

1. Hunde dürfen weder in den Städten noch auf dem Lande  
frei herumlaufen, sondern es müssen alle Hunde ent-  
weder eingesperrt, oder an die Kette gelegt, oder we-  
nigstens auf dem Lande mit einem angemessenen Knüp-  
pel am Halse, in den Städten aber statt des Knüp-  
pels mit einem den Namen und Wohnort des Eigen-  
thümers enthaltenden blechernen oder ledernen Hals-  
band versehen werden. Jagdhunde müssen an der Leine  
geführt,



geführt, und dürfen nur auf den Revieren losgetopelt werden.

- 2) Wird ein Hund resp. ohne Knüppel oder Halsband frei herumlaufend getroffen, so ist er zu tödten, und der, unter dessen Aufsicht der Hund stand, hat auf dem Lande 1 Thlr., in den Städten 2 Thlr. Erlegungsgebühren zu zahlen. Ist aber nur der Polizeibehörde darüber eine wahrhafte Anzeige gemacht worden, daß Jemand den Vorschriften ad 1 entgegenhandelt, so sollen von dem Schuldigen 10 Sgr., welche dem Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit zufallen, einbezogen werden.
- 3) Hunde, die, ohne in der Nähe ihres Herrn sich zu befinden und ohne specielle Aufsicht, wenn auch mit Knüppel oder Halsband versehen, frei herumlaufen, werden aufgegriffen und eingesperrt, und, wenn der Eigenthümer innerhalb dreier Tagen sich nicht meldet und den Hund abholt, wie ad 2 getödtet; meldet er sich und holt den Hund auch binnen der Stägigen Frist ab, so zahlt er außer den Futterungskosten in den Städten 15 Sgr., auf dem Lande 10 Sgr. Fangegebühren.
- 4) Jeder, der einen Hund hält, soll denselben gehörig warten und beobachten; bemerkt er an ihm den geringsten Grad der Hundeswuth, so ist derselbe, wenn er auch keinen Menschen gebissen hat, sogleich und ohne Weiteres zu tödten. Insbesondere liegt diese Verpflichtung dem Eigenthümer, oder demjenigen, der ihn unter Aufsicht hat, bei Vermeidung der in dem Edicte vom 20. Februar 1797. §. 2 seq. festgesetzten bedeutenden Geld-, Festungs- und Zuchthausstrafen, ob. Wird aber durch einen solchen Hund Schaden angerichtet, so finden außer der obigen Strafe noch die gesetzlichen Bestimmungen wegen des Schaden-Ersatzes volle Anwendung. Wenn indeß ein toller oder der Tollwuth verdächtiger Hund bereits einen Menschen gebissen hat, so muß ein solcher Hund zur Aufklärung der Sache und zur eventuellen Beruhigung der gebissenen

nen Person sicher eingesperrt, und, bis er entweder ganz gesund wird oder stirbt, unter Aufsicht von Medicinalpersonen und nach Anordnung der Ortspolizeibehörde beobachtet werden.

- 5) Dieselben Strafen wie ad 4 treffen den, der weiß oder gegründete Vermuthung haben konnte, daß sein Hund von einem tollen Hunde gebissen ist, wenn er ihn nicht sogleich tödtet und mit der nöthigen Vorsicht verscharrt; ferner denjenigen, welcher einen solchen Hund einem Andern überläßt oder wer als Nichtarzt einen tollen oder von einem tollen gebissenen Hund zu kuriren versucht.
- 6) Der Polizeibehörde ist bei 5 Thlr. Geld, oder 8tägiger Freiheitsstrafe vom Ausbruch der Hundeswuth und von dem, was hinsichtlich des Hundes geschehen ist, ungesäumt Anzeige zu machen.
- 7) Ein getödteter toller Hund darf so wenig wie das von ihm gebissene Vieh abgeledert werden, vielmehr sind dergleichen Cadaver unter Vermeidung aller Berührung mit bloßen Händen, mit Haut und Haaren an einem abgelegenen Orte in eine wenigstens 6 Fuß tiefe Grube zu werfen, eine Hand hoch mit Kalk und sodann mit Erde und Steinen zu überschütten.
- 8) Wird ein Mensch von einem tollen Hunde gebissen, so sollen die Angehörigen oder wer es zuerst erfährt, außer der Benachrichtigung der Ortspolizeibehörde ad Nr. 6 bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Thlr. oder 14tägiger Freiheitsstrafe den nächsten Arzt oder Chirurg davon sofort in Kenntniß setzen.
- 9) Jeder Arzt muß sich der Heilung eines solchen Kranken unterziehen; doch wird das Publikum vor sogenannten Arcanis und ähnlichen als heilsam empfohlenen Mitteln gewarnt.

Merseburg, den 20. März 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vor:

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Halle, den 10. April 1843.

Der Magistrat.

Der Invalid Wilhelm Stolze von hier ist von uns statt des *ic. Schönemann* zum Nachwächter im Marienviertel angestellt und verpflichtet worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Halle, den 12. April 1843.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Es wird zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß seit dem 5. d. M. die Verwaltung des Depositoriums beim unterzeichneten Gerichte:

- 1) dem Königlichen Land- und Stadtgerichtsrathe Herrn *Nummel* als erstem Kurator,
  - 2) dem Königlichen Kammergerichts-Assessor Herrn *Eberly* als zweitem Kurator,
  - 3) dem Königlichen Land- und Stadtgerichts-Kendanten Herrn *Jeremias* als Rechnungsführer,
- übertragen worden ist. Geld oder geldwerthe Gegenstände können daher nur dann als gehörig deponirt erachtet werden, wenn sie diesen drei Depositarien gemeinschaftlich übergeben und von ihnen angenommen worden sind. Eine solche Annahme setzt aber stets einen Befehl des unterzeichneten Gerichts voraus, den mithin Jeder, der Etwas zum Depositorium einzuliefern hat, zuvörderst nachsuchen muß. Zum Depositortage ist der Donnerstag Vormittag jeder Woche bestimmt.

Halle a. S., den 12. April 1843.

Königl. Land- und Stadtgericht.  
v. Koenen.

 Aufkauf von Alterthümern so wie allen Gegenständen von alten Zeiten her. *Joseph Reiter.*

## A u c t i o n .

Freitag den 21. d. M. Nachmittag 2 Uhr u. f. Tages werden auf hiesigem Rathhause:

Meubles, Haus- und Küchengeräth, Kleidungsstücke, Betten und Wäsche, 2 silberne Taschenuhren, Silberzeug, Beckers Weltgeschichte 14 Bände, Schillers Werke 11 Bände, 2 Ellen schwarzes Tuch, 1 Stück Tischzeug, verschiedene wollene und seidene Umschläge- und Halbtücher, 10 Stück Stücgarn, 13 Stück Nähseide, mehrere Duzend Glacehandschuhe, Baumwolle, eine Partie Korallenschnüre, Ohrringe, Knöpfe, Nadeln, Schnupftabaksdosen, Zahnbürsten, Fingerhüte, 2 geräucherte Schinken u. a. Sachen mehr,

gerichtlich verauctionirt werden.

## G r ä w e n , A u c t i o n s - C o m m i s s a r .

Mein Verkaufsladen mit Tisch und Regalen, nebst Stube, Küche und Stall, ist um mäßigen Miethzins jetzt oder am liebsten zu Johannis zu vermietthen, Glaucha an der Kirche Nr. 2014. M. L. LeClerc.

Ein neuer geschliffener Buchbinder-Schlagstein ist noch um mäßigen Preis abzulassen, Glaucha Nr. 2014 bei M. L. LeClerc.

Gute Speise- und Saamentkartoffeln sind zu haben, Dachritzgasse Nr. 982.

Gutes Hausbackenbrot 42 Pfund für einen Thaler ist zu haben, Leipziger Straße Nr. 1611 bei dem Bäckermeister Apel.

Messinaer Apfelsinen, wunderschöne süße Frucht, ganz billig bei Bolze.

**Bekanntmachung.** Am 10. d. M. hat sich eine schwarze Pfautaupe (Läubin) verfliegen, wer sie zurückgiebt, erhält 10 Sgr. Belohnung, auch verhältnißmäßig den vollen Werth, Betrag in Glaucha Nr. 1955 parterre.

Dem verehrten Publikum die Anzeige, daß ich jetzt Leipziger Straße Nr. 284 bei Madame Holzhausen wohne. Ich empfehle mich allen Zahnpatienten und werde das mir bisher geschenkte Vertrauen bei prompter und billiger Behandlung zu erhalten suchen. Besonders mache ich auf das Einsetzen künstlicher Pariser Emaille-Zähne aufmerksam.

Halle, den 3. April 1843.

Böltche, Zahnarzt.

Einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum die ergebene Anzeige, daß ich mein Geschäft vom alten Markte in die Schmeerstraße, Einhorn Nr. 703, verlegt habe. Hiermit verbinde ich die Bitte, mich auch in meiner neuen Wohnung mit dem mir bisher geschenkten Vertrauen zu erfreuen.

F. Böttger,  
Buchbinder, Stui- und Galanteriearbeiter.

Sehr gute Speise- und Saamentkartoffeln, so wie eine Partie trockne Zwiebeln, Bohnen, sehr gute große Kocherbsen und Hirsen sind billig zu verkaufen bei  
Holzmacher auf dem Strohhofe.

Sehr schöne große Strafsunder Bratheringe empfing  
J. G. Gläser.  
Große Steinstraße Nr. 128.

Eine neue Sendung ausgezeichnet schöner Messinaer Apfelsinen empfing und empfiehlt  
J. G. Gläser.